

Fremdfirmenordnung



REXEL

a world of energy

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeines	3
3. Verantwortung des Auftragnehmers	3
3.1 Einhaltung der gültigen Vorschriften	3
3.2 Mitteilung Ansprechpartner	3
3.3 Gefährdungsbeurteilung	3
3.4 Meldepflicht	3
3.5 Wahrung von Betriebsgeheimnissen	3
4. Betriebsspezifische Gegebenheiten	4
4.1 Fremdfirmenkoordinator.....	4
4.2 Anmeldung	4
4.3 Zutrittsregelung	4
4.4 Einweisung.....	4
4.5 Arbeitszeit & Pausen	4
4.6 Einrichten des Arbeitsbereichs & Arbeitsumgebung.....	5
4.7 Lagerung	5
4.8 Entsorgung.....	5
4.9 Abnahme.....	5
4.10 Abmeldung	6
5. Brandschutz	6
6. Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm	7
6.1 Verhalten bei Unfällen und im Brandfall	7
6.2 Verhalten bei Alarm	7
6.3 Unfallmeldungen	7
7. Notruf / Wichtige Rufnummern	8
8. Arbeitsschutzmaßnahmen	8
8.1 Allgemein	8
8.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	8
8.3 Arbeitsmittel	8
8.4 Arbeiten an vorhandenen Anlagen	8
8.5 Arbeiten an und in den Lagerhallen	8
9. Innerbetrieblicher Verkehr	9
9.1 Kraftfahrzeuge.....	9
9.2 Flurförderzeuge.....	9
10. Einsatz von Gefahrstoffen	9
Anlage 1 Untersagungen, Gebote, Hinweise & Warnungen an den Logistikstandorten	10
Anlage 2 Fremdfirmenerklärung & Einweisungsprotokoll	11
Anlage 3 Gegenseitige Gefährdungsbeurteilung	12
Anlage 4 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	13
Anlage 5 Bestellung Fremdfirmenkoordinator/in	14

1. Geltungsbereich

Beim Betreten der Standorte der Rexel Germany GmbH & Co. KG sowie bei der Durchführung Ihrer Leistung sind Sie unter Umständen besonderen, Ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt. Zu Ihrer und unserer Sicherheit gilt diese Fremdfirmenordnung für alle Personen, die nicht zu den Beschäftigten unserer Organisation zählen. Diese Ordnung ist während des Aufenthaltes an den Standorten der Rexel Germany GmbH & Co. KG einzuhalten. Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis von dem jeweiligen Gelände führen.

2. Allgemeines

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil von allen Werk- und Dienstleistungsverträgen, die zwischen der Rexel Germany GmbH & Co. KG und jedem Auftragnehmer/jeder Auftragnehmerin (im Weiteren auch AN oder Fremdfirma genannt) geschlossen werden. Die genannten Regelungen sind vom AN/von den AN, seinen/ihren Mitarbeitenden sowie von allen Subunternehmen und deren Mitarbeitenden unbedingt zu befolgen. Sie dienen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit auf dem jeweiligen Gelände der Rexel Germany GmbH & Co. KG sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen.

Verstöße gegen diese Regelungen bzw. vertragliche Vereinbarungen können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem/der AN sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen führen.

Sämtliche Bestimmungen, Anweisungen oder sonstigen Maßnahmen nach dieser Fremdfirmenordnung gelten lediglich im Sinne der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und nicht im Sinne einer Arbeitnehmerüberlassung.

3. Verantwortung des Auftragnehmers

3.1 Einhaltung der gültigen Vorschriften

Die Fremdfirma übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die betriebspezifischen Vorschriften der Rexel Germany GmbH & Co. KG eingehalten werden.

3.2 Mitteilung Ansprechpartner

Teilen Sie der auftragsverantwortlichen Person der Rexel Germany GmbH & Co. KG vor Beginn der Arbeiten schriftlich mit, wer für den übernommenen Auftrag als verantwortlicher Ansprechpartner Ihrer Firma vor Ort zuständig ist.

3.3 Gefährdungsbeurteilung

Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden (siehe Anlage 3).

3.4 Meldepflicht

Treten während der Durchführung des Auftrages unerwartete Probleme auf (Betriebsstörungen, Störungen an unseren Einrichtungen oder Beschädigungen), so sind die Arbeiten zu unterbrechen und umgehend an die auftragsverantwortliche Person oder an den für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator der Rexel Germany GmbH & Co. KG zu melden. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Störung durch die Fremdfirma verursacht wurde oder nicht. Die möglichen Gefährdungen bzw. daraus resultierenden Risiken sind neu zu beurteilen und erst nach Überprüfung bzw. Anpassung der Schutzmaßnahmen dürfen die Arbeiten fortgesetzt werden.

3.5 Wahrung von Betriebsgeheimnissen

Alle technischen und wirtschaftlichen Informationen, Konstruktionen und Zeichnungen zu Technik und Verfahren sowie Dokumente und Datenträger jeglicher Art, die Sie von der Rexel Germany GmbH & Co. KG erhalten, sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen, insbesondere deren Veröffentlichung, ist schriftlich bei der Rexel Germany GmbH & Co. KG zu beantragen.

Computer und Datenträger jeglicher Art dürfen nicht ohne Genehmigung und Freigabe durch uns an das Firmennetzwerk und an die Hardware der Rexel Germany GmbH & Co. KG angeschlossen werden.

Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Genehmigungen bzw. Freigaben sind über die auftragsverantwortliche Person oder über den für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator schriftlich zu beantragen.

4. Betriebsspezifische Gegebenheiten

4.1 Fremdfirmenkoordinator

Sobald Personen der Rexel Germany GmbH & Co. KG oder eine weitere Fremdfirma in Ihrem Arbeitsbereich tätig werden, muss ein Fremdfirmenkoordinator (Anlage 5) bestellt werden. Der Fremdfirmenkoordinator kann eine Person der beteiligten Fremdfirmen sein oder in Personalunion gleichzeitig die auftragsverantwortliche Person der Rexel Germany GmbH & Co. KG. Der Fremdfirmenkoordinator hat die Arbeiten aller Beteiligten aufeinander abzustimmen, so dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Die Firmen haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Die Anweisungen des für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinators sind daher Folge zu leisten.

4.2 Anmeldung

Melden Sie sich immer vor Arbeitsbeginn bei Ihrer auftragsverantwortlichen Person an. Tragen Sie sich bitte (sofern vorhanden) in das vorliegende Besucherhandbuch ein. Ihre Eintragungen werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz vertraulich behandelt. Die Rexel Germany GmbH & Co. KG ist verpflichtet, zwecks Feststellung von Stundennachweisen und zur Rechnungsprüfung, Ihre Eintragungen gemäß HGB zwei Jahre lang aufzubewahren.

4.3 Zutrittsregelung

Der Zutritt und der Aufenthalt auf dem jeweiligen Betriebsgelände der Rexel Germany GmbH & Co. KG ist Ihnen nur gestattet, soweit es die Durchführung des Auftrages erfordert. Unbefugte Personen und Tiere haben an allen Standorten der Rexel Germany GmbH & Co. KG keinen Zutritt.

Das Betreten der Lagerhallen ist nur mit Arbeitssicherheitsschuhen sowie einer Warnweste und ggf. weiterer notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (bspw. Mund- und Nasenschutz) erlaubt. Sofern Bedarf besteht, werden Ihnen seitens der Rexel Germany GmbH & Co. KG auch Warnwesten zur Verfügung gestellt. Bereiche mit Zutrittsbeschränkungen dürfen nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person bzw. dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator oder in einem Notfall bzw. zur Abwendung von Gefahren betreten werden.

4.4 Einweisung

Ihre auftragsverantwortliche Person oder Ihr zuständiger Fremdfirmenkoordinator führt eine ausführliche Einweisung über die betriebsspezifischen Gegebenheiten am jeweiligen Standort der Rexel Germany GmbH & Co. KG durch. Die Einweisung erfolgt an die verantwortliche Ansprechperson (bspw. Vorarbeiter/in, Führungskraft) Ihres Unternehmens und wird schriftlich dokumentiert (Anlage 2). Ihre verantwortliche Ansprechperson ist wiederum für die gründliche Unterweisung Ihrer Beschäftigten verantwortlich und muss während der Durchführung des Auftrages vor Ort erreichbar sein. Es darf keine Tätigkeit an den Standorten der Rexel Germany GmbH & Co. KG ausgeführt werden, ohne die entsprechende zuvor durchgeführte Unterweisung.

Unterrichtungen und Unterweisungen sind grundsätzlich gemäß § 9 BetrSichV und § 12 ArbSchG durch den Arbeitgeber oder der delegierten Führungskraft und nicht durch die auftragsverantwortliche Person oder durch den für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator der Rexel Germany GmbH & Co. KG durchzuführen.

4.5 Arbeitszeit & Pausen

Die geplanten Arbeiten sind an den Standorten grundsätzlich Montag bis Freitag während der Tagesarbeitszeit von 07:00 bis 18:00 Uhr durchzuführen. Das jeweilige Gebäude muss demnach spätestens um 18:00 Uhr verlassen werden. Ausnahmen sind mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person oder dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator zuvor zu vereinbaren. Außerdem sind nur in den ausgewiesenen Aufenthaltsräumen Pausen erlaubt.

4.6 Einrichten des Arbeitsbereichs & Arbeitsumgebung

Der Arbeitsbereich ist durch die Fremdfirma so einzurichten, dass stets ein sicheres Arbeiten sowie Ordnung und Sauberkeit gewährleistet wird. Es ist außerdem darauf zu achten, dass Betriebsabläufe nicht gestört werden. Für den An- und Abtransport von Materialien zur Arbeitsstelle dürfen nur ausgewiesene Verkehrswege benutzt werden. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen können. Das gilt insbesondere im Bereich von Treppen.

Arbeits- und Gefahrenbereiche sind durch die Fremdfirma ausreichend (bspw. durch Absperrungen und Beschilderungen) abzusichern. Arbeiten mit Absturzgefahr dürfen nur durchgeführt werden, wenn entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzvorrichtungen vorhanden sind. Durch die Arbeiten darf die Nutzung der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Lauf- und Verkehrswege grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Lässt sich eine Einschränkung der vorhandenen Lauf- und Verkehrswege nicht vermeiden, ist diese rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person oder mit dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator der Rexel Germany GmbH & Co. KG abzustimmen. Insbesondere dürfen Fluchtwege oder Notausgänge sowie Zufahrten, Wege oder Flächen für die Feuerwehr nicht blockiert werden.

Beispiele für solche Einschränkungen sind:

- Arbeiten an Bodenbelegen
- Blockieren von Türen, Toren oder Schranken
- Lagern von Material und/oder Arbeitsgeräten
- Parken von Fahrzeugen und/oder Geräten

Machen Sie sich außerdem vor Arbeitsbeginn mit Ihrer Arbeitsumgebung vertraut und klären Sie für den Notfall folgende Fragen:

- Wo sind die nächstgelegenen Fluchttüren und Fluchtwege?
- Wo ist der nächstgelegene Sammelplatz?
- Wo sind die nächstgelegenen Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandkasten, Defibrillator u. ä.)?
- Wo sind die nächstgelegenen Brandlöscheinrichtungen (Feuerlöscher oder Hydranten)?
- Wo kann ich einen Alarm absetzen (Handfeuermelder)?

4.7 Lagerung

Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person oder mit dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Verbindungswege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeit). Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.

4.8 Entsorgung

Alle Dienstleistungen an den Standorten der Rexel Germany GmbH & Co. KG (an Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen) beinhalten abfallrechtlich und finanziell nicht die Entsorgung. Abfälle, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung anfallen, sind durch Sie in eigener Verantwortung zu beseitigen und unverzüglich zu entsorgen. Eine Entsorgung auf dem jeweiligen Gelände der Rexel Germany GmbH & Co. KG ist nicht zulässig.

4.9 Abnahme

Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt durch Ihre auftragsverantwortliche Person oder durch den für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator der Rexel Germany GmbH & Co. KG eine Abnahme der Arbeiten. Die Abnahme beinhaltet keine qualitative Beurteilung der ausgeführten Arbeiten. Für eine erfolgreiche Abnahme müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- Arbeitsmaterial und Geräte sind vollständig entfernt und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt.
- Alle durch die Arbeiten entstandenen Gefährdungen sind beseitigt und zwingend zurückbleibende Gefährdungsstellen sind durch geeignete Maßnahmen wie bspw. Absperrungen, Abdeckungen etc. gesichert.
- Die Arbeitsstelle ist gereinigt und verursachte Verschmutzungen sind restlos entfernt.

4.10 Abmeldung

Vor Verlassen des jeweiligen Betriebsgeländes, müssen Sie sich bei Ihrer auftragsverantwortlichen Person oder bei dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator abmelden (Das gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn Sie das jeweilige Gelände verlassen).

Ausgehändigte Gegenstände (u. a. Warnweste) sind vor Verlassen des jeweiligen Geländes der Rexel Germany GmbH & Co. KG abzugeben.

5. Brandschutz

Unterstützen Sie unsere Bemühungen um den Brandschutz durch umsichtiges Verhalten und Vorsicht bei möglicherweise Brand verursachenden Tätigkeiten. Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über den Standort von Feuerlöschern, Fluchtwegen und Sammelplätzen im Alarmfall (siehe auch Pkt. 4.6 Einrichten des Arbeitsbereichs & Arbeitsumgebung sowie die jeweilige Standortinformation). Beachten Sie folgende Sicherheitssymbole sowie unsere Flucht- und Rettungspläne:



Standort Feuerlöscher



Hinweis Fluchtweg



Sammelplatz

Rauch- und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und/oder mit Funkenflug sind inner- und außerhalb der Hallen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind mit der auftragsverantwortlichen Person oder mit dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator der Rexel Germany GmbH & Co. KG zuvor zu vereinbaren und mit Anlage 4 dieser Fremdfirmenordnung schriftlich festzuhalten.

Druckgasflaschen (Acetylen, Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen. Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedarf ebenfalls einer gesonderten Erlaubnis und ist mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person oder mit dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator der Rexel Germany GmbH & Co. KG abzustimmen.

Schalten Sie bitte alle elektrischen Betriebsmittel nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker. Des Weiteren sind Rauchverbote strikt einzuhalten.

7. Notruf / Wichtige Rufnummern

- Polizei 110
- Feuerwehr / Rettungsleitstelle 112

Weitere wichtige Telefonnummern entnehmen Sie bitte den jeweiligen Infoboards am Standort.

8. Arbeitsschutzmaßnahmen

8.1 Allgemein

Den Anweisungen Ihrer auftragsverantwortlichen Person und/oder Ihres Fremdfirmenkoordinators aus Pkt. 4.1 ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Beachten Sie Ihre erstellte Gefährdungsbeurteilung (Pkt. 3.3) und informieren Sie sich vor Tätigkeitsbeginn über Brand- und Explosionsgefahren, Kontaktmöglichkeiten zu Gefahrstoffen sowie über weitere mechanische, elektrische und andere Gefährdungen an Ihrem Arbeitsplatz.

8.2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen von PSA (bspw. Gehör-, Augen-, Hand- und Mundschutz) notwendig oder vorgeschrieben ist, muss die Fremdfirma diese Schutzausrüstung seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, diese PSA bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die Schutzausrüstung darf keine Defekte aufweisen, muss einsatzbereit und sauber sein. Hinweisschilder und Symbole an Standorten, Maschinen und Geräten sind zu beachten (siehe auch Anlage 1 Untersagungen, Gebote, Hinweise & Warnungen an den Logistikstandorten).

8.3 Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe auch geeignet sind. Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden. Die Prüfungsintervalle sind an der auf dem Arbeitsmittel angebrachten Plakette zu erkennen.

8.4 Arbeiten an vorhandenen Anlagen

Öffnen Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen drucklos und entleert sind. Sichern Sie die Anlage gegen das Zuführen der Medien.

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen wieder Einschalten gesichert sind.

Maschinen mit thermischen Gefährdungen (Schweißmaschinen u. ä.) weisen nach ihrer Abschaltung noch hohe Temperaturen auf. Arbeiten dürfen daher erst nach einer Abkühlphase erfolgen.

8.5 Arbeiten an und in den Lagerhallen

- Arbeiten auf Leitern sind durchgängig nicht länger als 2 Stunden auszuführen.
- Jugendliche und Auszubildende müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.
- Arbeiten die höher als 3 Meter vom Erdboden aus durchzuführen sind, müssen von mindestens 2 Personen durchgeführt werden.
- Die Entstehung von Lärm, Staub und Abfall ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

9. Innerbetrieblicher Verkehr

9.1 Kraftfahrzeuge

- An allen Logistikstandorten der Rexel Germany GmbH & Co. KG gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) und die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 20 km/h.
- Parken Sie ihr Fahrzeug nur auf die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkflächen. Lauf- und Fußgängerwege sind grundsätzlich freizuhalten.
- Außerhalb von Parkflächen sind Be- und Entladevorgänge mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person oder dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.
- Ein dauerndes Laufenlassen des Motors ist untersagt.
- Es dürfen nur Fahrzeuge die Standorte der Rexel Germany GmbH & Co. KG befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- Verhalten Sie sich auch auf unserem Betriebsgelände rücksichtsvoll und umsichtig gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

9.2 Flurförderzeuge

- Sämtliche Einsätze von Flurförderzeugen sind mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person oder mit dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.
- Es dürfen nur geprüfte Flurförderzeuge eingesetzt werden. Die Prüfungsintervalle sind an der auf dem Flurförderzeug angebrachten Plakette zu erkennen.
- Flurförderzeuge dürfen nur von befähigten und beauftragten Personen bedient werden.
- Flurförderzeuge müssen mit allen erforderlichen Angaben, die für ihre bestimmungsgemäße Verwendung notwendig sind, dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- Fahrbare Scheren-/Hubarbeitsbühnen dürfen nur standsicher, mit der notwendigen technischen Ausrüstung von beauftragten und befähigten Personen bedient werden. Abstellplätze von Scheren-/Hubarbeitsbühnen müssen abgesichert werden, um eine Beschädigung oder Manipulation durch Dritte zu vermeiden.

10. Einsatz von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten Ihrer auftragsverantwortlichen Person oder dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator anzuzeigen.
- Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden.
- Bei vorhandenen Gefahrstoffen ist das Substitutionsgebot anzuwenden.
- Der Einsatz von Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn alle notwendigen Schutzvorkehrungen für einen Störfall getroffen worden sind.
- Die gemäß Sicherheitsdatenblatt/Betriebsanweisung vorgeschriebene PSA ist zu verwenden.
- Es dürfen nur von der auftragsverantwortlichen Person oder dem für Sie zuständigen Fremdfirmenkoordinator zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.
- Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe sind unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen zu beachten und die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.
- Gefahrstoffabfälle (Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Klebstoffe, Öle usw.) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen und sind entsprechend der gesetzlichen Forderungen zu entsorgen. Eine Entsorgung ist an allen Standorten der Rexel Germany GmbH & Co. KG nicht zulässig.
- Es dürfen nur Gefahrstoffmengen im Arbeitsbereich bereitgestellt werden, die für den Fortgang der Arbeit auch tatsächlich erforderlich sind.

Untersagungen, Gebote, Hinweise & Warnungen an den Logistikstandorten



Maximale Geschwindigkeit auf dem gesamten Betriebsgelände 20 km/h



Parken mit dem PKW ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt

Hier gilt die StVO

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung



Absolutes Halteverbot bei:

- Feuerwehrezufahrten & Hydranten
- Fußwege & Zebrastreifen
- Ein-, Ausfahrten & Wendeflächen



Parken mit dem LKW ist nur auf ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt



Ausgewiesene Bereiche werden videoüberwacht



Durchfahrt verboten



Generelles Gebot Fußgängerüberweg benutzen



Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt



Für Fußgänger verboten



Generelles Gebot Fußgängerweg benutzen



Allgemeines Warnzeichen



Zutritt für Unbefugte verboten



Generelles Gebot Handlauf benutzen



Warnung vor Flurförderzeugen



Abstellen oder lagern verboten



Abhängig von der Ausführungsarbeit Gehörschutz benutzen



Warnung vor Hindernissen am Boden



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Abhängig von der Ausführungsarbeit Augenschutz benutzen



Warnung vor elektrischer Spannung



Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen verboten. Nur mit Ausnahmegenehmigung von autorisierten Personen erlaubt



Abhängig von der Ausführungsarbeit Handschutz benutzen



Essen und Trinken verboten. Nur in den ausgewiesenen Aufenthaltsräumen erlaubt



Generelles Gebot Warnweste benutzen



Alkohol und Drogen verboten



Generelles Gebot Schutzschuhe benutzen



Für Personen mit Herzschrittmacher verboten



Generelles Gebot Maske benutzen



Mitführen von Tieren verboten

Fremdfirmenerklärung & Einweisungsprotokoll

Vom Auftraggeber auszufüllen:

Auftragsverantwortliche/r und/oder Fremdfirmenkoordinator/in: _____
 Auftrag (durchzuführende Arbeiten): _____
 Ausführungszeitraum: _____

Von Fremdfirma auszufüllen:

Anschrift:	Verantwortliche/r der Fremdfirma vor Ort:
Name: _____	Vor-, Nachname: _____
Straße: _____	Funktion: _____
PLZ/Ort: _____	Tel.: _____

Von den nachstehenden Punkten habe ich Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift deren Einhaltung:

1. Arbeitsschutzbestimmungen der Rexel Germany GmbH & Co. KG

Die Arbeitsschutzbestimmungen werden anerkannt.

2. Einhaltung der gültigen Vorschriften

Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.

3. Umweltschutz

Für den Umweltschutz gelten die Maßgaben des jeweiligen Bundeslandes.

4. Verwendung von Gefahrstoffen

Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung muss durch den Auftragnehmer sichergestellt werden. Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist eine Genehmigung einzuholen.

5. Zusammenarbeit

Zur Abstimmung der Arbeiten der Fremdfirma mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wird ggf. ein Beschäftigte/r zum/zur Fremdfirmenkoordinator/in bestellt. Er/Sie wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der/Die Fremdfirmenkoordinator/in hat Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Die Fremdfirma ist weiterhin für die Sicherheit seiner Beschäftigten verantwortlich. Sie hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, wird o. g. Aufsichtsführende/r eingesetzt. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, so ist sie für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet.

Die Einweisung erfolgte anhand der Fremdfirmenordnung und beinhaltete folgende Punkte:

Thema der Einweisung	
Verantwortung des Auftragnehmers	Notruf / Wichtige Rufnummern
Betriebsspezifischer Gegebenheiten	Arbeitsschutzmaßnahmen
Brandschutz	Innerbetrieblicher Verkehr
Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm	Einsatz von Gefahrstoffen
Tätigkeiten weiterer Firmen im Arbeitsbereich, ggf. weitere Gefahren	

Durch meine Unterschrift erkläre ich, dass ich in die oben genannten Themen eingewiesen wurde. Den Inhalt der Einweisung habe ich verstanden. Die zugrundeliegende Fremdfirmenordnung der Rexel Germany GmbH & Co. KG wurde mir zudem ausgehändigt. Ich verpflichte mich, die erhaltenen Informationen an meine mir zugeteilten eigenen Beschäftigten und an die Subunternehmen in einer Unterweisung weiterzugeben.

Eingewiesen:

Einweisung durch:

Ort, Datum: _____
 Unterschrift Fremdfirma

Ort, Datum: _____
 Name, Unterschrift Einweisende/r

Gegenseitige Gefährdungsbeurteilung

Durchzuführende Arbeiten: _____

Ausführungsort & -zeit: _____

Auftraggeber:

Name: Rexel Germany GmbH & Co. KG

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Auftragnehmer:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

1.	Gefährdungsarten	Auftraggeber	Auftragnehmer			
	Mechanische Gefährdungen - Quetschung durch bewegte Maschinenteile - Teile mit gefährlichen Oberflächen (scharfkantig o. ä.) - Bewegte Transportmittel / Arbeitsmittel - Stürzen / Ausrutschen / Stolpern / Fehltreten - Absturz	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
	Elektrische Gefährdungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Gefährdungen durch Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Brand- & Explosionsgefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Thermische Gefährdungen - Verbrennungen, Verbrühungen (heiße Oberflächen und Medien) - Erfrierungen (Kalte Oberflächen)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
	Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen - Lärm / Vibration	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Gefährdungen durch Arbeitsumgebung - Klima (Hitze, Kälte) - Beleuchtung, Licht	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
	Gegenseitige Gefährdungen (überschneidende Arbeitsplätze, mehrere Ebenen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Sonstige Gefährdungen - _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)						
	Sicherheitsschuhe <input type="checkbox"/>	Schutzhandschuhe <input type="checkbox"/>	Schutzbrille <input type="checkbox"/>	Schutzhelm <input type="checkbox"/>	Gehörschutz <input type="checkbox"/>	Atemschutz <input type="checkbox"/>
3. Gegenseitige Unterstützung durch Übergabe folgender Dokumente:						
	- Sicherheitsdatenblätter - Betriebsanweisungen - Weitere Gefährdungsbeurteilungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nein			

Werden weitere Gefährdungen erkannt, sind die Vertragspartner verpflichtet, **gemeinsam** weitere geeignete Maßnahmen festzulegen.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Ort, Datum: _____
 Name, Unterschrift

Ort, Datum: _____
 Name, Unterschrift

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

zur Durchführung von

Schweißarbeiten
 Schneidarbeiten
 Lötarbeiten
 Auftauarbeiten
 Trennarbeiten

Ausführender (Herr / Frau / Firma)	
Datum	
Arbeitsort /-stelle	
Arbeitsauftrag (Beschr. d. Tätigkeit)	

Durchzuführende Maßnahmen **vor Beginn** der feuergefährlichen Arbeiten

<input type="checkbox"/> Belüften <input type="checkbox"/> Wiederholung der Analyse <input type="checkbox"/> Verwendung von Atemschutz <input type="checkbox"/> Tragen von Schutzkleidung/Schutzmittel <input type="checkbox"/> Tragen eines Sicherheitsgurtes/Rettungsgurtes <input type="checkbox"/> Benutzung von Werkzeugen/Hilfsmitteln <input type="checkbox"/> Brandwache
--	-------------------------

Weitere Maßnahmen:

Unterschrift des Aufsichtsführenden	Unterschrift des Ausführenden	Unterschrift der Brandwache
-------------------------------------	-------------------------------	-----------------------------

Durchzuführende Maßnahmen **während** der feuergefährlichen Arbeiten

<input type="checkbox"/> Belüften <input type="checkbox"/> Wiederholung der Analyse <input type="checkbox"/> Verwendung von Atemschutz <input type="checkbox"/> Tragen von Schutzkleidung/Schutzmittel <input type="checkbox"/> Tragen eines Sicherheitsgurtes/Rettungsgurtes <input type="checkbox"/> Benutzung von Werkzeugen/Hilfsmitteln <input type="checkbox"/> Brandwache
--	-------------------------

Weitere Maßnahmen:

Unterschrift des Aufsichtsführenden	Unterschrift des Ausführenden	Unterschrift der Brandwache
-------------------------------------	-------------------------------	-----------------------------

Durchzuführende Maßnahmen **nach Abschluss** der feuergefährlichen Arbeiten

Die durchgeführten Arbeiten sind bis Stunden nach Arbeitsende zu kontrollieren.

Brandwache

Weitere Maßnahmen:	Unterschrift der Brandwache
--------------------	-----------------------------

Erlaubnis

Bemerkung:

Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, ggf. die Landesverordnung zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.

Ort, Datum	Unterschrift Standortleiter	Unterschrift Fachkraft für Arbeitssicherheit / Brandschutzbeauftragter	Unterschrift des örtl. Verantwortlichen
------------	-----------------------------	---	---

Bestellung Fremdfirmenkoordinator/in

Hiermit wird Herr / Frau _____

als Fremdfirmenkoordinator/in für _____

bestellt.

Der/Die Fremdfirmenkoordinator/in hat gemäß § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" Weisungsbefugnis gegenüber den Betriebsangehörigen der Auftragnehmer bzw. Auftragnehmerinnen (Fremdfirmen), soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen beim Einsatz verschiedener Firmen erforderlich ist.

Die Verpflichtung und Verantwortung der Auftragnehmer/Auftragnehmerinnen - zum Beispiel die Aufsichtspflicht über eigene Beschäftigte - werden hierdurch weder eingeschränkt noch aufgehoben.

Der/Die Fremdfirmenkoordinator/in hat folgende Aufgaben:

- Abstimmung mit den Fremdfirmen, sofern dies die Personen-, Produkt- und Anlagensicherheit erfordert.
- Einweisung der Fremdfirmenangehörigen in betriebsspezifische Gefahren, zu beachtende Regelungen und erforderliche Schutzmaßnahmen.
- Kontrolle der vereinbarten Sicherheitsregeln für Fremdfirmen.
- Abnahme der Arbeiten gemäß Pkt. 4.9 der Fremdfirmenordnung.

Sofern die Weisungsbefugnis im Einzelfall nicht ausreicht, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden, sind unverzüglich die zuständige Führungskraft und die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren.

Erforderlichenfalls sind bis zur endgültigen Regelung vorläufige Maßnahmen zu treffen.

Bestellung durch:

Bestellte/r Fremdfirmenkoordinator/in:

Ort, Datum: _____
Unterschrift Standortleiter

Ort, Datum: _____
Name, Unterschrift Koordinator/in